

# RAUCHWARNMELDERPFLICHT IN DEUTSCHLAND

**Die Rauchmelderpflicht ist in den Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer auf Basis der DIN Norm DIN 14676 geregelt. Ziel ist es, die Sicherheit der Bewohner insbesondere nachts (schlafende Personen) zu erhöhen. Rauchwarnmelder sollen ausschließlich Personen warnen, die sich in der von einem Brand betroffenen Wohnung aufhalten. Rauchwarnmelder sind weder geeignet, noch dazu bestimmt, Sachwerte zu schützen oder einer Brandausbreitung vorzubeugen.**

## RAUCHWARNMELDERPFLICHT IN BAYERN

Eingeführt wurde die Rauchwarnmelderpflicht in Bayern am 25.09.2012 und ist in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Seit 1. Januar 2013 war es in Bayern Pflicht, **neue Wohnungen** mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

Die aktuelle Fassung der BayBO Art. 46 Abs.4 vom 14.08.2017 enthält nun auch für **bestehende Wohnungen** folgende Verpflichtung:

**„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“**

Das Bauordnungsrecht unterscheidet nicht zwischen Wohnungen in Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern (EFH). Auch EFH, Doppelhaushälften (DHH) oder Reihenhäuser (RH) mit Wohnnutzung sind ebenso wie selbstgenutzte Eigentumswohnungen und Ferienwohnungen als Wohnungen im bauordnungsrechtlichen Sinne zu betrachten. Die Verpflichtung gilt auch für Einraumwohnungen (Appartements). Dort soll der Rauchwarnmelder im Schlafbereich der Wohnung installiert sein.

Die Verpflichtung gilt nicht für Hausflure oder Treppenträume. In Räumen, in denen der Alarm durch Dampf, Kondensation, oder Dunst ausgelöst werden kann, wie in Küchen, Badezimmern, Duschräumen und Garagen, sollten keine Rauchwarnmelder angebracht werden.

## TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Als Rauchwarnmelder werden europäisch genormte Produkte bezeichnet, die der DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ entsprechen. Diese Produktnorm definiert Rauchwarnmelder als „Geräte zur Feststellung von Rauch und zum Generieren eines akustischen Alarmsignals“. Rauchwarnmelder, die in Deutschland in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, müssen eine CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14604 tragen.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Grundsätzlich gehören Rauchwarnmelder an die Zimmerdecke, da sich Brandrauch immer zuerst unter der Decke sammelt. Informationen zu Standortwahl, Montage und Wartung und gegebenenfalls Anleitungen zum Batteriewechsel, falls erforderlich, sind in den Herstelleranweisungen bzw. Betriebsanleitungen enthalten, die zusammen mit den Rauchwarnmeldern geliefert werden müssen. Nach diesen Anleitungen können Rauchwarnmelder von Jedermann einfach mit Schrauben, Dübeln oder Spezialklebstoff montiert werden. Eine Fachkraft ist weder für das Installieren noch für den Batteriewechsel erforderlich.

- über 6 m Höhe muss ein weiterer Rauchmelder gesetzt werden

Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen der Betriebsbereitschaft von Rauchwarnmeldern sind baurechtlich nicht vorgeschrieben. Einige Gerätehersteller empfehlen in ihren Betriebsanleitungen allerdings, dass einmal jährlich eine Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder durch Betätigen der Test-Taste durchgeführt werden sollte.



Rauchwarnmelder können sowohl über Netzstrom als auch mit Batterie betrieben werden. Bei allen Betriebsarten sollte jedenfalls das vom Hersteller empfohlene Datum für den Austausch der Geräte beachtet werden, da die Zuverlässigkeit durch Verschmutzung des optischen oder photoelektrischen Systems sowie durch Alterung der Bauteile nach etwa zehn Jahren sinkt.

herren und die Pflicht zur Nachrüstung bei vorhandenen Wohnungen die jeweiligen Eigentümer.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt nach dem bayerischen Bauordnungsrecht den unmittelbaren Besitzern der Wohnung, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Die bauordnungsrechtliche Regelung ist dahingehend auszulegen, dass bei Mietwohnungen zunächst der Mieter als unmittelbarer Besitzer auf die Funktionsfähigkeit und damit die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder achten muss. Nach mietrechtlichen Gesichtspunkten kann der Vermieter vom Mieter eine Wartung der Rauchwarnmelder nur verlangen, wenn diesem die Wartung nach dem Mietvertrag obliegt.



## GESUNDHEITSBEEINTRÄCHTIGUNG

Elektromagnetische Felder von Rauchwarnmeldern ohne Funkeinrichtung sind so gering, dass sie im Vergleich zu anderen in Haushalten vorhandenen Feldquellen vernachlässigbar sind. Zu Rauchwarnmeldern mit Funkeinrichtung liegen zwar keine Feldmessungen vor, jedoch ist auch hier lediglich mit äußerst geringen Feldstärken zu rechnen.



## VERANTWORTLICHKEIT

Die bauordnungsrechtliche Pflicht zur Installation der Rauchwarnmelder trifft die Bau-



## MONTAGE DES RAUCHMELDERS

Vorgeschrieben ist laut Gesetz mindestens 1 Rauchmelder in jedem Kinderzimmer, in jedem Schlafzimmer und in jedem Flur. Der Rauchmelder muss entsprechend der DIN EN 14604 zertifiziert sein.

- Immer an der Decke
- Vorzugsweise in der Raummitte, aber in jedem Fall mindestens 50 cm von der Wand, einem Unterzug oder Einrichtungsgegenständen entfernt
- Wenn ein Raum größer als 60 m<sup>2</sup> ist, müssen weitere Rauchmelder montiert werden

**Weitere Informationen erhalten Sie bei den Energieberatern im Rathaus Garching.**

**Die Sprechstunden sind:**  
**Herr Dipl.-Ing. Tibor Szigeti, Beratungstermine jeweils am ersten Dienstag im Monat von 17.00 bis 19.00 Uhr: Tel. 089 / 120 240 60, E-mail: info@st-energieberatung.de**  
**Herr Dipl.-Ing. Andreas Balasiu, Beratungstermine jeweils am zweiten Dienstag im Monat von 17.00 bis 19.00 Uhr: Tel. 0179 / 711 69 20, E-mail: ab.mail@online.de**  
**Herr Josef Euringer, Bezirkskaminkehrermeister a.D., Beratungstermine jeweils am dritten Dienstag im Monat von 17.00 bis 19.00 Uhr. Tel: 089 / 32 62 71 25, E-mail: euringermykaminkehrer@t-online.de**

